

Kernaufgaben der Schulaufsicht

Die hier vorgelegten Kernaufgaben ergeben sich aus dem aktuellen Brandenburgischen Schulgesetz, den bildungspolitischen Zielsetzungen der Landesregierung sowie den bisherigen Festlegungen des MBJS zu Schwerpunkten schulaufsichtlichen Handelns.

In den Eckpunkten werden die Kernprozesse zwischen den staatlichen Schulämtern - nachfolgend Schulaufsicht genannt - und den Schulleitungen (Ziele, Verantwortung, Phasen und Aktivitäten sowie Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren, Indikatoren) beschrieben und detailliert untersetzt.

Kernaufgaben:

- A Datengestützte Aufsicht über Schul- und Unterrichtsentwicklung
- B anlassbezogene Steuerung der Qualitätsentwicklung über Zielvereinbarungen (ZV)
- C Beratung und Unterstützung der Schulen
- D Personalführung und Personalentwicklung der Schulleiterinnen/Schulleiter
- E Umgehen mit Bürgerbeschwerden, Widersprüchen, Informationsersuchen in Kooperation mit sonstigen zuständigen Stellen
- F Implementierung neuer bildungspolitischer Vorhaben
- G Schulorganisation, Schulentwicklungsplanung und Ressourcensteuerung
- H Lehrerbildung
- I Aufsicht über Schulen in freier Trägerschaft
- J Rechtsaufsicht über Schulträger öffentlicher Schulen

Vorbemerkungen:

Die Beschreibung der Kernaufgaben zielt auf die Neuorientierung schulaufsichtlichen Handelns auf der Ebene der staatlichen Schulämter.

So soll die Schulaufsicht für Grund- und Förderschulen und für weiterführende allgemein bildende Schulen sowie die Aufsicht über den Bereich Lehrerbildung regional stattfinden, wobei bei themenbezogenen Schwerpunkten eine übergreifende Arbeit möglich sein sollte.

Die Beschreibung soll die analytische Basis für ein **gemeinsames schulaufsichtliches Handeln** sichern und damit die Qualitätssicherung gewährleisten. In der Zusammenarbeit zwischen der Schulaufsicht und den Schulleiterinnen und Schulleitern wird für Transparenz in den gegenseitigen Erwartungen zu Leistungen und Tätigkeiten von Schulaufsicht gesorgt.

Zugleich müssen die mit der Bildung der staatlichen Schulämter neu aufgeworfenen Fragen einer landesweit einheitlichen Steuerung schulaufsichtlichen Handelns bearbeitet werden.

Die Umsetzung der Konzeption erfordert bei den Kolleginnen und Kollegen in den staatlichen Schulämtern und bei den Schulleiterinnen und Schulleitern schrittweise veränderte Herangehensweisen im Sinne der neuen Kernaufgaben und –prozesse.

Dies meint jedoch nicht, dass die genannten Kernaufgaben A bis I additiv nebeneinander stehen und umgesetzt werden. Dies würde die personelle und zeitliche Dimension sprengen. Vielmehr liegt die Verantwortung und Herausforderung für die Beteiligten darin, mit den Kernaufgaben integrativ umzugehen und sie in übergeordnete Steuerungsprozesse einzubinden. Dazu werden zur weiteren Qualifizierung von der Schulaufsicht Fortbildungen wahrgenommen.

Kernaufgabe A - Datengestützte Aufsicht über Schul- und Unterrichtsentwicklung

Kernprozess:

- Analyse der Daten, die in den Datenblättern definiert sind
- Datengestützte Identifizierung von Handlungsfeldern
- Verabredung weiterer Schritte
- Intervention bei anhaltendem Ausbleiben entsprechender Ergebnisse
- Kontinuierliche Überprüfung von definierten Handlungsfeldern

1. Ziel

Die datengestützte Aufsicht über Schulentwicklung stellt durch periodisches Controlling sicher, dass die Schulen die notwendigen Handlungsfelder identifizieren und Entscheidungen über deren Bearbeitung treffen.

2. Verantwortungsebenen

- Die Schulleiterin/der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Vorbereitung der Status- und Bilanzgespräche (Schul-Bilanzierung/SchuB) sowie für die Umsetzung der getroffenen Verabredungen mit der Schulaufsicht.
- Die Schulrätinnen und Schulräte haben die Aufgabe, zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Unterricht und Erziehung auf der Grundlage der vorliegenden Daten Status- und Bilanzgespräche zu führen und üben das prozessbegleitende Controlling aus.
- Die Schulleiterin/der Schulleiter schlägt der Schulaufsicht einen thematischen Schwerpunkt für das Statusgespräch vor. Die thematische Schwerpunktsetzung kann durch die Schulaufsicht erweitert werden.

3. Phasen und Aktivitäten

Status und Bilanzgespräche (SchuB) finden in der Regel einmal jährlich zwischen der zuständigen Schulaufsicht und der Schulleitung statt.

- I. Analyse und Interpretation der schulischen Einzeldaten (und der regionalen Daten bzw. der Landesdaten) mit Unterstützung der für die Datenerhebung und Aufbereitung zuständigen Institutionen (MBS, ISQ)
- II. Schulleiterinnen oder Schulleiter definieren aus der Dateninterpretation Ziele und bestimmen geeignete Maßnahmen
- III. Datengestützte Aufsicht über die Einzelschule bzw. über die Schulen einer Region zur Identifikation möglicher Handlungsfelder: Schulen informieren die Aufsicht und berichten über in der Schule verabredete Entwicklungsschritte
- IV. Kontrolle der Datenentwicklung
- V. Intervention bei ausbleibender Qualitätsentwicklung

4. Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren

- Vollständigkeit und Aktualität der Datenblätter in ZENSOS
- Themenbereiche und Elemente der Datenblätter werden aus dem Orientierungsrahmen Schulqualität abgeleitet, z.B.:
 - o Zurückstellungen, Vorzeitige Einschulungen, Klassenwiederholungen
 - o Übergang in weiterführende Schulen
 - o Schulabschlüsse pro Jahr
 - o Schulabgänger pro Klassenstufe und deren Verbleib
 - o Visitationsergebnisse
 - o Umsetzung der Selbstevaluationsverpflichtung
 - o Ergebnisse der Abschluss- und Vergleichsarbeiten
 - o Verweildauer in Schuljahren in Primarstufe, Sek I, Sek II
 - o Umschulungen in den Förderschulbereich
 - o Grundschulempfehlungen und Bildungsweg in der Sek I und II
 - o Anmeldezahlen für die Eingangsklassen, Schulformwechsler,

Schulwechsler

- o Übergang in Förderschulen, Schüler/Innen im gemeinsamen Unterricht
 - o Personalstand / -entwicklung
 - o Ressourcenbedarf/Ressourcenverwendung
-
- Anforderungen an Datenerhebung und -aufbereitung:
 - o Schulformeinheitlich und ggf. -übergreifend
 - o größtmögliche Minimierung von Schnittstellen bei Erhebung und Aufbereitung
 - o Einfach handhabbar, nachvollziehbar/transparent, benutzerfreundlich
 - o Vergleichbarkeit der Daten

 - Möglichst einheitlicher Zugriff auf die erhobenen Daten durch alle Verantwortlichen in Schulen, Schulaufsicht und MBS (u.a. ZENSOS), Bereitstellung der informationstechnischen Voraussetzungen
 - Unterstützung der Schulaufsicht durch die für die Datenerhebung und Aufbereitung zuständigen Institutionen
 - Fortbildung von Schulaufsicht und Schulleiterinnen/Schulleitern zur Auswertung, Analyse und Interpretation der aufbereiteten Steuerungsdaten

5. Indikatoren/Ergebnisse

- Datenblätter liegen aktualisiert vor
- Aufbereitete Daten sind termingerecht bereitgestellt
- Transparenz über Daten und Prozesse ist hergestellt
- Qualität und Aussagekraft der Daten ist ausreichend
- Interventionstatbestände sind geklärt und Intervention ist erfolgt
- Festlegung von Handlungsfeldern in der Schule ist erfolgt
- Periodische Überprüfung ist erfolgt

Kernaufgabe B – anlassbezogene Steuerung der Qualitätsentwicklung der Schulen über Zielvereinbarungen (ZV)

Kernprozess:

Anlassbezogene Aushandlung, Abschluss und Controlling von Zielvereinbarungen (keine flächendeckende Ausweitung geplant)

1. Ziel

Mit dem Instrument der ZV wird anlassbezogen die systematische Schulentwicklung und das Erreichen der Qualitätsstandards in den Einzelschulen auf der Grundlage des Orientierungsrahmens Schulqualität gesteuert. Das schließt das Vorhandensein eines Qualitäts-managements an der Einzelschule ein.

2. Verantwortungsebenen

Die Schulpfängerinnen und Schulpfänger tragen die Verantwortung dafür, dass die in den Zielvereinbarungen vereinbarten Ziele den gesetzten Qualitätsstandards und dem Orientierungsrahmen Schulqualität entsprechen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist für die korrekte Umsetzung der Maßnahme zur Erreichung der Ziele und für die Ergebnisse verantwortlich. Die Prozessverantwortung für die Entwicklung der Einzelschule liegt bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

3. Phasen und Aktivitäten (Startpunkt des Prozesses hängt vom Anlass ab)

- I. Unterschriebene Zielvereinbarungen (mit zweijähriger Laufzeit) liegen vor.
- II. Gespräche zwischen der Schulpfängerin/dem Schulpfänger und der Schulleiterin oder dem Schulleiter über die wesentlichen Meilensteine der Entwicklung in den Schulen während des Schuljahres. Vermittlung von Entwicklungsimpulsen auf Grund der Kenntnis der Entwicklungen in anderen Schulen.
- III. Auswertung und Analyse von Berichten, Daten und Informationen zur Schule. Das Bilanzierungsgespräch zum vereinbarten Berichtstermin zur Feststellung der Ergebnisse der ZV enthält mindestens folgende Elemente:
 - Evaluation,
 - Bewertung der Ergebnisse durch Schule und Aufsicht,
 - Vereinbarung von weiteren Entwicklungsschritten.
- IV. Ggf. Fortschreibung der ZV gegebenenfalls unter Berücksichtigung von Vorgaben

Anlässe: z.B. Ergebnisse aus Vergleichsarbeiten, Prüfungen, Visitationen unterhalb der vorgegebenen Benchmarks, Wunsch von Schulen nach Abschluss einer ZV

4. Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren

- Erfolgreiche Fortbildung der Beteiligten zum Instrument ZV
- Vorhandensein von Verfahren schulinternen Qualitätsmanagements (z.B. schulischen Steuergruppen)
- regionaler Austausch zwischen den Schulleiterinnen oder Schulleitern
- Zur Optimierung von Entwicklungsschwerpunkten sorgen Schule und Schulaufsicht gemeinsam für eine Vernetzung (z.B. Netzwerk Grund- und Förderschulen), aufbereitete MBS-Daten zur Einzelschule stehen sowohl der Einzelschule als auch der Schulaufsicht zur Verfügung (ZENSOS, Schulporträt)
- von der Einzelschule aufbereitete schulinterne Daten liegen der Schulaufsicht zum Bilanzierungsgespräch vor
- Schulleitung und Schulaufsicht verfügt über die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen für den Umgang mit Schuldaten
- regelhafter Erfahrungsaustausch innerhalb der Schulaufsicht

5. Indikatoren/Ergebnisse

- Schulaufsicht stellt sicher, dass die Zielvereinbarungen sich auf die Qualitätsentwicklung der Schulen beziehen und sich dabei auch auf interne und externe Evaluationsergebnisse stützen.
- Zielvereinbarungen beachten die Vorgaben des MBS und formulieren Ziele im SMART-Modus
- Schulaufsicht unterstützt die Schulleiterinnen oder Schulleiter beim Aufbau einer Struktur für einen regelhaften Austausch der Schulleiterinnen oder Schulleiter im Prozess ggf. gewährleistet sie eine solche Struktur (z.B. in Schulverbänden BUIS).
- Zwischen der Schulaufsicht und den anderen Beratungssystemen (Landesinstitut, BUIS etc.) findet auf Einladung der Schulaufsicht regelmäßig eine Abstimmung über Vorhaben statt.
- Schulaufsicht trifft sich regelmäßig zu regionalen schulformübergreifenden Arbeitskreisen, die von einem Verantwortlichen vorbereitet und einberufen werden.

Kernaufgabe C - Beratung und Unterstützung der Schulen

Kernprozess:

Beratung und Unterstützung von Schulleiterinnen oder Schulleitern im Rahmen ihrer Führungsaufgaben / zur Erreichung schulinterner Entwicklungsziele

1. Ziel:

Durch die Beratung werden die Schulleiterinnen oder Schulleiter bei der Schulorganisation, der Qualitätssicherung und anderen schulischen Anliegen unterstützt, damit sie die angestrebten Entwicklungsziele im schulischen Veränderungsprozess erreichen können.

2. Verantwortungsebenen

Die Schulrätinnen und Schulräte übernehmen Verantwortung für die Professionalität der Beratung.

Die Schulrätinnen und Schulräte fördern die pädagogische Selbstverantwortung der Schule und geben Rückmeldungen zu schulischen Entwicklungsprozessen.

Die Schulleiterinnen/ Schulleiter und die Schulaufsicht tragen die Verantwortung für die rechtzeitige Inanspruchnahme von Beratung.

3. Phasen und Aktivitäten

- I. Die Schulleiterin/der Schulleiter tritt mit Thema, Konflikt, beabsichtigter Maßnahme an die Schulaufsicht heran.
- II. Schulaufsicht berät (ggf. unter Verweis auf andere Institutionen oder Bereiche).
- III. Abschluss der Beratung und Verabredung von weiteren Schritten.

4. Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren

- Einvernehmliche Akzeptanz der oben skizzierten Verantwortungsverteilung
- Rollenklarheit bei der Durchführung von Beratung und Aufsicht
- Verlässliche Kommunikationsstrukturen zwischen den Schulleiterinnen oder Schulleitern und der Schulrätin/dem Schulrat u.a. im Netzwerk Grund- und Förderschule
- BUSS oder andere .externe' professionelle Berater für die Schulleiterinnen oder Schulleiter (Liste, Agentur etc.) sind in ausreichender Menge verfügbar.
- Die Schnittstellen zwischen den unterschiedlichen in der Beratung und Unterstützung von Schule tätigen Instanzen sind definiert.
- Die Schulrätin/der Schulrat und die Schulleiterin/der Schulleiter stellen eine klar definierte Beratungssituation her und realisieren Standards für professionelle Beratung.
- Die Schulaufsicht ist sich des Zielkonfliktes zwischen Beratung und Aufsicht bewusst.

5. Indikatoren/Ergebnisse

- Die Beteiligten haben die Beratung übereinstimmend für abgeschlossen erklärt und sich über die Folgerungen der Beratung verständigt.
- Die Schulleiterinnen oder Schulleiter sind in der Lage, die Entwicklungsziele zu erreichen.
- Die Beratung der Schulaufsicht beschränkt sich auf strategische Beratung:
systemisch
strukturell,
bei Problemen,
in Krisen als Teil einer „Interventionskette“.

Kernaufgabe D - Personalführung und Personalentwicklung der Schulleiterinnen und Schulleiter

Kernprozess:

Die Schulrätinnen und Schulräte nehmen die Fachvorgesetztenrolle gegenüber Schulleiterinnen und Schulleitern unter Berücksichtigung der Leitgedanken von selbstverantwortlichen Schulen wahr.

Die Schulrätinnen und Schulräte stimmen gemeinsam mit den Schulleiterinnen und Schulleitern deren Fortbildungsbedarfe ab.

1. Ziel

Die Brandenburger Schulen verfügen über Leitungspersonal, welches seine Leitungsaufgaben selbständig und kompetent wahrnimmt. Schulleiterinnen und Schulleiter werden durch ein differenziertes System an Fortbildung und Beratung für die aktuellen und die zukünftigen Aufgaben des Leiters/der Leiterin einer selbstverantwortlichen Schule qualifiziert. Wesentliche Bereiche der Schulleitungsfortbildung sind vor der Amtsübernahme abgeschlossen.

2. Verantwortungsebenen

- Die Schulrätinnen/die Schulräte sind direkte Fachvorgesetzte der Schulleiterinnen und Schulleiter und tragen damit die Verantwortung für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben durch die Schulleiterin oder den Schulleiter und für deren Personalentwicklung.
- Die Schulrätinnen und Schulräte führen Personalentwicklungsgespräche, treffen Vereinbarungen mit den Schulleiterinnen oder Schulleiter und stimmen den Fortbildungsbedarf mit den Schulleiterinnen oder Schulleitern ab.
- Die Schulrätinnen und Schulräte tragen die Verantwortung dafür, dass dem LISUM rechtzeitig vor Abschluss der Zielvereinbarungen zwischen dem MBSJ und dem LISUM die Fortbildungsbedarfe, insbesondere die erwarteten Kontingente im Bereich der Schulleiterinnen oder Schulleiter mitgeteilt werden.
- Die Schulrätinnen und Schulräte sind verantwortlich für die Kontrolle über die Wahrnehmung der Fortbildung und anderer Qualifizierungsmaßnahmen der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie über die Realisierung der mit den Schulleiterinnen und Schulleitern getroffenen sonstigen Vereinbarungen zur Personalentwicklung.
- Die Schulrätinnen und Schulräte tragen Verantwortung für die Förderung von Führungskräftenachwuchs durch die Schulleiterinnen oder Schulleiter im Rahmen eines Gesamtkonzeptes des MBSJ.
- Die Schulrätinnen und Schulräte tragen die Verantwortung für das Verfahren zur Besetzung von Schulleitungsstellen.

3. Phasen und Aktivitäten

Bezugspunkt der aus verschiedenen Phasen bestehenden Personalentwicklung ist jeweils der Orientierungsrahmen Schulqualität mit seinem Qualitätsbereich 4 „Schulmanagement“

- I. Bedarfsanalyse im Hinblick auf den jeweiligen Schulleiter/in (Tätigkeits-, Anforderungs-, Adressaten- und Ursachenanalyse)
- II. Erarbeitung einer auf den konkreten Bedarf ausgerichteten Zielsetzung (im Hinblick auf schulische und persönliche Belange)
- III. Die Schulaufsicht holt ein strukturiertes Leitungsfeedback der Schulleiterinnen und Schulleiter ein, die Ergebnisse werden zurückgespiegelt (Nutzung des ISQ-Portals).

4. Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren

- Zuständigkeiten sind zwischen Schulleitung und Schulaufsicht geklärt
- Ressourcen für die Schulleiter- und Schulaufsichtsfortbildung stehen bereit.
- Fortbildungsbedarfe werden rechtzeitig ermittelt, die entsprechenden Fortbildungen werden geplant und

durchgeführt.

- Vorbildcharakter der Schulaufsicht durch Einnahme einer klaren und verantwortungsvollen Vorgesetztenrolle

5. Indikatoren/Ergebnisse

- Die Schulaufsicht entwickelt Standards für die Personalentwicklung der Schulleiterinnen und Schulleiter und reflektiert diese einmal jährlich (kennzifferngestützt bzw. kriterienorientiert) sowohl schulformintern als auch schulformübergreifend (zusammen mit dem MBSJ und dem LISUM).
- Die Schulrätinnen/Schulräte führen regelmäßig oder anlassbezogen Personalentwicklungsgespräche mit den Schulleiterinnen oder Schulleitern.
- Absprachen zur Einführung eines Feedbacksystems sind getroffen.
- Die Schulrätinnen/Schulräte schließen mit den Schulleiterinnen oder Schulleitern Vereinbarungen über deren Fortbildungsplanung ab, die Teilnahme wird dokumentiert.
- Förderung des Führungsnachwuchses in den Schulen im Rahmen eines abgestimmten Gesamtkonzeptes

Kernaufgabe E - Umgehen mit Bürgerbeschwerden, Widersprüchen und Informationersuchen in Kooperation mit sonstigen zuständigen Stellen

Kernprozess:

Die Schulaufsicht wirkt gemeinsam mit den Schulen, anderen Dienststellen sowie beteiligten Ämtern im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Aufgabenbeschreibungen bei der Bearbeitung von anfallenden Beschwerden, Widersprüchen und Informationersuchen mit.

1. Ziel

Schulen und Schulaufsicht bearbeiten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Aufgabenbeschreibungen anfallende Beschwerden, Konflikte und Aufgaben zeitnah und abschließend und kooperieren mit anderen zuständigen Stellen.

2. Verantwortungsebenen

- Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Beratung der Eltern, Schüler und schulischen Mitwirkungsgremien sowie für die Lösung von innerschulischen Konflikten.
- Die Schulpfängerinnen/Schulpfänger unterstützen die Schulen bei Bedarf in der Beratung und bearbeitet im Rahmen ihrer Fachvorgesetztenfunktion Beschwerden über Schulleiterinnen und Schulleiter.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Verantwortung für die Sachverhaltsaufklärung in Widerspruchsverfahren. Bei Bescheiden, die die Schule erlassen hat, prüft sie (oder er), ob sie (oder er) dem Widerspruch abhelfen kann oder ob der dem Widerspruch zugrunde liegende Sachverhalt auf andere Weise einvernehmlich gelöst werden kann (z.B. zusätzliche Begründung der beanstandeten Maßnahme).
- Die jeweils zuständige Stelle im staatlichen Schulamt entscheidet über Widersprüche, denen die Schule nicht von sich aus abgeholfen hat.

3. Phasen und Aktivitäten:

- I. Aushandeln und Beschreiben der Zuständigkeiten zwischen Schule, staatlichem Schulamt und MBS
- II. Das MBS erstellt eine für alle Beteiligten nachvollziehbare Darstellung von Verfahrensabläufen und Verantwortungsverteilungen im Umgang mit Bürgerbeschwerden, Widersprüchen und externen Informationersuchen.
- III. Rahmendaten, Verfahrensabläufe und Zuständigkeiten für die Schulorganisation werden rechtzeitig zu Beginn des Kalenderjahres und vor den Anmeldungen von der Schulaufsicht bereitgestellt.
- IV. Schulaufsicht vermittelt und entscheidet in trotz intensiver Bemühungen schulintern nicht gelösten Konflikten zwischen Schulleitung, Eltern, Lehrkräften und Gremien

4. Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren:

- Systembezogene kontinuierliche Fortbildung und Beratung der Schulleiterinnen oder Schulleiter in Verwaltungs- und Rechtsfragen durch das MBS/LISUM und andere Anbieter
- Die Rechtsaufsicht als Aufsicht über die Rechtmäßigkeit des Handelns der Schulen erfolgt primär im Rahmen dieser Kernaufgabe (vgl. § 130 BbgSchulG)
- Schulleiterinnen oder Schulleiter kennen die definierten Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe und Verantwortlichkeiten
- Die Schulaufsicht geht mit Bürgerbeschwerden nach einem abgestimmten Verfahren um.
- Direkte rechtliche Unterstützung der Schulleiterinnen oder Schulleiter.

5. Indikatoren/Ergebnisse

- Schulaufsicht und Schulverwaltung verfügen über klare, Doppelarbeit vermeidende Verfahren. Die vereinbarten Verfahren sind allen Akteuren bekannt und in geeigneter Weise schulöffentlich gemacht.
- Schulaufsicht und andere Betroffene weisen bei gegebenen Anlässen Eltern und sonstige Bürgerinnen und Bürger auf die Verfahren bei der Bearbeitung von Beschwerden und Widersprüchen hin.
- Zuständigkeiten, Verfahrensabläufe und Verantwortlichkeiten sind definiert und in verschiedenen Medien veröffentlicht (Intranet, Elternratgeber, etc.).
- Die Widersprechenden
 - wissen zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens, wer sich mit Ihrem Ansinnen befasst (Abgabenachrichten),
 - sind davon überzeugt, dass die in dem ursprünglichen Verwaltungsakt getroffene Entscheidung in angemessener Weise überprüft wird,
 - erhalten eine sachbezogene Begründung, wenn es nicht zu einer Abänderung oder Aufhebung der ursprünglichen Maßnahme kommt.
- Die Widerspruchsverfahren werden in von den am Verfahren Beteiligten in einem festgelegten Zeitraum erledigt.

Kernaufgabe F - Implementierung neuer bildungspolitischer Vorhaben

Kernprozess:

Vermittlung neuer bildungspolitischer Vorhaben an die Schulen bzw. weitere zu beteiligende Stellen (Schulträger, Kommunen, schulübergreifende Mitwirkungsgremien)

1. Ziel

Termin- und sachgerechte Vermittlung der umzusetzenden bildungspolitischen Vorhaben in die Schulen bzw. Netzwerkstrukturen (soweit bereits vorhanden).

2. Verantwortungsebenen

- Erstellung von Implementationskonzepten durch die jeweils zuständige Stelle
- Auf der Basis gesicherter Implementierungsstrukturen mit festgelegter Zeitschiene und vereinbarten Meilensteinen trägt die Schulaufsicht die Verantwortung für die **Vermittlung** des Implementierungsauftrages an die Schulen.
- Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verantwortlich für die **Umsetzung** des Implementierungsauftrages in der Schule und vertritt die Neuerungen Dritten gegenüber.

3. Phasen und Aktivitäten

- I. MBJS entscheidet je nach thematischem Zuschnitt des Vorhabens über Art und Form des Vermittlungsprozesses
- I. Rechtzeitige Versorgung der Schulen mit den Basisinformationen (Drucksachentexte, Konzeptpapiere o.a.) inklusive Hintergrunderläuterungen und Einordnung in den bildungspolitischen Gesamtzusammenhang.
- II. Die Schulrätinnen/Schulräte unterstützen die Schulleitungen bei der Implementierung z.B. im Rahmen von Netzwerkstrukturen (Grund- und Förderschule) und treffen verbindliche Vereinbarungen bezüglich der Umsetzung
- III. Schulleitungen berichten der Schulaufsicht zu vereinbarten Terminen über die Ergebnisse bzw. den Implementationsprozess

4. Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren

- Frühzeitige Beteiligung von Schulleiterinnen oder Schulleiter an der Entwicklung und Ausarbeitung neuer bildungspolitischer Vorhaben über verschiedene Kommunikationsstrukturen (Dienstbesprechungen etc.), Berücksichtigung schulischer Praxis
- Vorhandensein eines Implementationskonzeptes
- Termingerechte Lieferung vollständiger und geeigneter Informationsmaterialien an die Schulaufsicht und die Schulen
- Schulleiter/Schulleiterin verantwortet das Einfügen neuer bildungspolitischer Vorhaben in den laufenden Schulentwicklungsprozess
- Inhaltliche Kompatibilität der Vorhaben und Vereinbarkeit mit laufenden Maßnahmen und Berücksichtigung notwendiger Konsolidierungsphasen, soweit möglich Rücksichtnahme auf individuellen Schulentwicklungsprozess u.a. durch hinreichend große Zeitfenster für die Umsetzung neuer Vorhaben.
- Berücksichtigung des Grundsatzes der selbstverantwortlichen Schulen
- Die Beanspruchung durch die Implementation der bildungspolitischen Vorhaben ist vereinbar mit der Wahrnehmung der Linienaufgaben.

5. Indikatoren/Ergebnisse

- Schulaufsicht organisiert die schulformübergreifende Koordination und Abstimmung während der Implementationsphase.
- Schulaufsicht stellt die termin- und sachgerechte Umsetzung des Auftrags unter Einbeziehung der notwendigen Kooperationspartner sicher.
- Die Umsetzung des jeweiligen bildungspolitischen Vorhabens, ist abgeschlossen und das Vorhaben ist zur Linien- bzw. zur innerschulischen Umsetzungsaufgabe geworden.

Kernaufgabe G - Schulorganisation, Schulentwicklungsplanung, Ressourcensteuerung

Kernprozess:

Ausstattung der Schulen mit den erforderlichen Lehrerstellen, Mitteln und Lehrkräften aufgrund einer kontinuierlichen Analyse und Abstimmung mit den Schulleitungen, verantwortliche Weiterentwicklung der Schulstruktur im Rahmen der Schulentwicklungsplanung, Durchführung der Übergangsverfahren

1. Ziel:

Durch die Stellen- und Lehrkräfteausstattung, Bereitstellung von Mitteln und verantwortungsbewusste Führung der Übergangsverfahren werden die Schulleiterinnen oder Schulleiter in die Lage versetzt, die Schulorganisation entsprechend den Vorgaben und dem schulischen Profil zu organisieren, damit die angestrebten schulischen Entwicklungsziele erreicht werden können.

Die Personalplanung erfolgt in enger Abstimmung zwischen Schulaufsicht und den Schulleitungen.

Die Schulentwicklungsplanung erfolgt auf der Basis regelmäßiger Abstimmungen zwischen den Schulen, Schulträgern und der Schulaufsicht.

2. Verantwortungsebenen:

Die Schulaufsicht verantwortet die erforderliche Ressourcenbereitstellung sowie in enger Abstimmung mit den Schulleitungen die Personalausstattung der Schulen und berät die Schulleitungen in personalrechtlichen Fragen.

Die Schulaufsicht führt die Verfahren zur Klassenbildung sowie die Einschulungs- und Übergangsverfahren

Die Schulaufsicht berät die Schulträger in allen Fragen der Schulstruktur.

Die Schulleiterinnen oder Schulleiter tragen die Verantwortung für einen optimalen Personaleinsatz, die organisatorische Umsetzung sowie optimale Verwendung der Ressourcen für die Erfüllung der schulischen Ziele. Sie arbeiten vertrauensvoll mit dem Schulträger zusammen.

3. Phasen und Aktivitäten

- I. Die Schulaufsicht prüft regelmäßig alle schulorganisatorischen Angelegenheiten hinsichtlich ihrer schulstrukturellen Auswirkungen und leitet erforderliche Maßnahmen ein.
- II. Die Schulleitungen analysieren entsprechend der Ausstattungsvorgaben und auf der Basis der Klassenbildung den Personalbestand und –bedarf und melden Änderungsbedarfe der Schulaufsicht zurück.
- III. Die Schulaufsicht berechnet nach Abschluss der Aufnahme- und Übergangsverfahren den künftigen schulischen Bedarf, stimmt diesen mit den Schulleitungen ab und stellt die Daten den Schulleitungen zur Verfügung.
- IV. Die Schulaufsicht legt die Einstellungskontingente sowie das Einstellungsverfahren für die Umsetzung fest.
- V. Die Schulaufsicht passt die personelle Ausstattung und die Bedarfsberechnung in Rücksprache mit den Schulleitungen kontinuierlich an.
- VI. Die Schulaufsicht schließt den Gesamtprozess mit der Zuweisung an die Einzelschule ab.

4. Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren

- Konsequente, landeseinheitliche Orientierung der Schulorganisation an den Rahmenvorgaben, insbesondere hinsichtlich der Klassenbildung sowie der Übergangsverfahren, unter Berücksichtigung regionaler Erfordernisse
- Rechtzeitige und rechnerisch hinreichende Bereitstellung von Stellen sowie Mitteln zur Absicherung des

Unterrichts

- Die Versorgung der Schulen mit ausreichenden Fachlehrkräften (Einstellungen, Umsetzungen, Versetzungen nach transparenten Kriterien) erfolgt im Konsens.
- Verlässliche Kommunikationsstrukturen im Planungsprozess zwischen Schulaufsicht und Schulleiterinnen / Schulleitern

5. Indikatoren/Ergebnisse

- Für die Stellen- und Mittelverteilung existieren landesweit abgestimmte nachvollziehbare Kriterien.
- Es existieren abgestimmte Kriterien zur Klassenbildung und zu den Übergangsverfahren.
- Die schulbezogene Bestands- und Bedarfsdaten werden zunehmend in einem datengestützten Verfahren bearbeitet (nRessor).
- Der schulische Personalbedarf wird kontinuierlich fach- und schulstufenspezifisch konkretisiert.
- Zur Verteilung und Zuordnung von Personal und Ressourcen besteht eine transparente Kommunikation.
- Die Schulaufsicht vergewissert sich regelmäßig über die effiziente Verwendung der Stellen und Mittel sowie des Personaleinsatzes.
- Alle Angelegenheiten von Schuländerungen (Errichtung, Fortführung, Änderung, Auflösung) sowie Stellungnahmen zu Schulentwicklungsplänen werden durch die Schulaufsicht entscheidungsreif vorbereitet.

Kernaufgabe H - Lehrerbildung

Kernprozess:

Die Schulaufsicht sichert den Prozess der Zielfindung, Planung und Steuerung der Lehrkräftefort- und -weiterbildung sowie in der Lehrkräfteausbildung, soweit es in ihrem gesetzlichen Verantwortungsbereich liegt.

1. Ziel:

Die Schulaufsicht gewährleistet unter Berücksichtigung der aktuellen schulpolitischen Schwerpunktsetzungen den kontinuierlichen Erwerb der für die Erreichung der im Brandenburgischen Schulgesetz bestimmten Bildungs- und Erziehungsziele erforderlichen professionellen Kompetenzen und ergreift insbesondere in der Aus- und Weiterbildung geeignete Maßnahmen, die der Deckung des Lehrkräftebedarfs dienen. Dies schließt auch die Gewinnung des Berufsnachwuchses ein.

2. Verantwortungsebenen

Die Schürätinnen/Schulräte

- üben das Gesamtcontrolling gegenüber den Schulen aus und unterstützen den zuständigen Bereich des staatlichen Schulamtes bei der Organisation der schulpraktischen Ausbildung der schulpraktischen Studien im Rahmen des Studiums sowie des Vorbereitungsdienstes,
- steuern die Fortbildung der Lehrkräfte und setzen für sie überregional und dazu ergänzend regionale Schwerpunkte im Rahmen von Fortbildungskonzepten,
- sind mitverantwortlich für die inhaltliche Gestaltung und Durchführung von Maßnahmen der Berufseingangsphase.
- unterstützen die Schulen bei der Gewinnung von Schulabsolventen für den Lehrerberuf

Die Schulleiterin oder der Schulleiter

- sorgt auf Basis des schulischen Fortbildungskonzeptes für die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtungen der Lehrkräfte und des sonstigen pädagogischen Personals,
- ist für die schulpraktische Ausbildung der Studierenden sowie der Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten an seiner Schule verantwortlich und
- ergreift Maßnahmen zur Gewinnung von Berufsnachwuchs.

3. Phasen und Aktivitäten:

3.1 Lehrkräfteausbildung:

- Schulpraktikum im Masterstudium

- Abstimmung und Koordination der Ausbildungskapazitäten in den Schulaufsichtsbereichen mit dem staatlichen Schulamt

- Vorbereitungsdienst (schulpraktische Ausbildung)

- Abstimmung und Koordination der Ausbildungskapazitäten in den Schulaufsichtsbereichen
- Koordinierung der Qualifikationsmaßnahmen für Schulleitungen und Ausbildungslehrkräfte mit den zuständigen Bereichen des staatlichen Schulamtes
- Beratung und Kontrolle der schulinternen Ausbildungskonzepte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bereichen des staatlichen Schulamtes
- Steuerung des Prozesses zur Ermittlung potenzieller Seiteneinsteiger/-innen
- Teilnahme an abschließenden Staatsprüfungen

3.2 Lehrkräftefortbildung und BUSS:

- Organisation und Kontrolle zugewiesener personeller- und finanzieller Ressourcen
- personelle Absicherung des Beratersystems

- Thematische Erfassung des Fortbildungsbedarfes der Schulen und Abstimmung mit den Schwerpunktthemen des MBS
- Bildung von Schulgruppen und Beraterzuordnung
- Prüfung und Genehmigung von regionalen Fortbildungsangeboten
- Entscheidung über Sonderfälle der Kostenerstattung im Falle der Zusammenarbeit mehrerer Schulen bzw. Abteilungen von Oberstufenzentren im Rahmen von SchiLF.

3.3 Lehrkräfteweiterbildung:

- Unterstützung bei der Bedarfserfassung für Weiterbildungsmaßnahmen
- Unterstützung bei Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahren
- Gezielte Förderung der Weiterbildung von Lehrkräften

4. Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren:

- sichere mittel- und langfristige Prognosen für den Lehrkräftebedarf allgemein und Lehrkräftefachbedarf,
- rechtzeitige Ermittlung der Fort- und Weiterbildungsbedarfe (qualitativ und quantitativ),
- verlässliche Kommunikationsstrukturen zwischen Schulaufsicht, Schulen und Einrichtungen der Lehrerbildung
- Ausreichende Bereitstellung von zeitlichen Ressourcen für die schulpraktische Ausbildung an den Ausbildungsschulen
- Ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein der Schulen für die Ausbildung von Lehrkräften sowie die Einführung von Berufsanfänger/-innen

5. Indikatoren/Ergebnisse

- Eine angemessene Aus- und Weiterbildung von Fachkräften zur Absicherung des Unterrichts ist weitgehend gewährleistet,
- Lehrkräfte erfüllen den Bildungs- und Erziehungsauftrag in hoher Qualität und sind in der Lage, die sich aus aktuellen schulpolitischen Schwerpunktsetzungen ergebenden Anforderungen zu erfüllen
- Lehramtsstudierende und Lehramtskandidatinnen/Lehramtskandidaten werden im Rahmen ihrer schulpraktischen Ausbildung aktiv in schulische Prozesse einbezogen
- Es werden zielgerichtet geeignete Schulabsolvent/innen für den Lehrkräfteberuf gewonnen.

Kernaufgabe I - Wahrnehmung der Schulaufsicht über Schulen in freier Trägerschaft

Kernprozess:

Die Schulaufsicht sichert, dass die Schulen in freier Trägerschaft gemäß der Genehmigungs- bzw. Anerkennungsvoraussetzungen arbeiten.

1. Ziel

Gemäß § 119 Abs.1 des BbgSchulG stehen die Schulen in freier Trägerschaft in Verantwortung ihres Trägers. Das Land berät die Schulen und beaufsichtigt sie gemäß § 130 Abs. 4 und § 131 Abs. 4.

2. Verantwortungsebenen

- Die Schulpfängerinnen und Schulpfänger werden in die Stellungnahme zu Genehmigungsanträgen einbezogen.
- Die Schulpfängerinnen und Schulpfänger sichern die Einhaltung der Genehmigungsbestimmungen.
- Die Schulpfängerinnen und Schulpfänger erarbeiten fachliche Stellungnahmen zur Bezuschussung der Schulen

und im Rahmen des Anerkennungsverfahrens

- Die Schürätinnen und Schüräte sind für die Erteilung der Unterrichtsgenehmigung für Lehrkräfte zuständig.
- Die Schürätinnen und Schüräte führen das Entfristungsverfahren von Lehrkräften durch.
- Die Schürätinnen und Schüräte tragen Sorge dafür, dass die pädagogischen Ziele, die sich die Schulen in freier Trägerschaft setzen, den Lehr- und Lernzielen des Landes entsprechen.

3. Phasen und Aktivitäten

Zur Überprüfung der Einhaltung der Genehmigungsbestimmungen und der Sicherung der Einhaltung der Lernziele werden auf der Basis vom Schulträger angeforderten Daten Auswertungen und bei Bedarf entsprechende Ableitungen vorgenommen.

Anlassbezogen ergeben sich schulaufsichtliche Überprüfungsbedarfe durch z.B. Einsichtnahme in schulische Unterlagen sowie Unterrichtshospitationen.

An genehmigten Ersatzschulen bedarf es im Rahmen des Anerkennungsverfahrens der Begleitung und Beratung der Schulen. Darüber hinaus liegt in dieser Zeit die Verantwortung für das Prüfungsverfahren am Ende von Klasse 10 und beim Abitur in der Zuständigkeit der Schulaufsicht.

Für die Erteilung von Unterrichtsgenehmigungen bedarf es der Prüfung der beigebrachten Unterlagen auf der Basis der Handreichung des MBS.

Das Entfristungsverfahren erfolgt auf der Basis vorgeschalteter Überprüfungen der Fortbildungen sowie durch Hospitation einer Unterrichtsprobe und deren Auswertung.

4. Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren

- es besteht ein regionaler Austausch mit Schulleiterinnen/Schulleitern
- anlassbezogene Unterrichtsbesuche der Schulaufsicht finden statt
- ein regelhafter Erfahrungsaustausch wird innerhalb der Schulaufsicht geführt

5. Indikatoren/Ergebnisse

- Transparenz über Daten, Unterlagen und Prozesse ist hergestellt
- Qualität und Aussagekraft der Daten / Informationen ist ausreichend und aktuell
- Festlegungen zu Handlungsfeldern in der Schule ist erfolgt
- periodische Überprüfung ist erfolgt

Kernaufgabe J - Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über öffentliche Schulträger

Kernprozess:

Die Schulaufsicht sichert im Rahmen der Rechtsaufsicht, dass die öffentlichen Schulträger gemäß der rechtlichen Bestimmungen arbeiten.

1. Ziel

Gemäß §§ 130 Abs. 4 i. V. m. 131 Abs. 2 BbgSchulG üben die Staatlichen Schulämter die Rechtsaufsicht über kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Schulverbände als öffentliche Schulträger aus. Die Rechtsaufsicht über die Schulträger bei der Verwaltung und Unterhaltung der Schulen erstreckt sich darauf, dass die Aufgaben des Schulträgers im Einklang mit dem geltenden Recht, insbesondere den Bestimmungen in den Teilen 8 und 9 BbgSchulG, erfüllt werden. Stellt die zuständige Schulbehörde fest, dass ein öffentlicher Schulträger seinen gesetzlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, erfolgt die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen gemäß den §§ 112 bis 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

2. Verantwortungsebenen

- Die Schulpfängerinnen und Schulpfänger führen rechtsaufsichtliche Verfahren durch (z. B. Mängelbeseitigungsverfahren).
- Die Schulpfängerinnen und Schulpfänger sichern die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.
- Die Schulpfängerinnen und Schulpfänger erarbeiten fachliche Stellungnahmen.
- Die Schulpfängerinnen und Schulpfänger beteiligen die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (Unterrichtung, Beanstandung, Aufhebungsrechts, Anordnungsrecht, Ersatzvornahme).
- Die Schulpfängerinnen und Schulpfänger beteiligen weitere Aufsichts-/Ordnungsbehörden (wie z. B. Unfallkasse, Bauaufsichtsbehörde, Arbeitsschutzbehörde).
- Die Schulpfängerinnen und Schulpfänger beraten und unterstützen die Schulträger.

3. Phasen und Aktivitäten

Anlassbezogen ergeben sich rechtsaufsichtliche Überprüfungsbedarfe durch z.B. Beschwerden Dritter. Zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen werden auf der Basis vom Schulträger oder anderen Aufsichtsbehörden angeforderten Daten Auswertungen und bei Bedarf entsprechende Ableitungen vorgenommen. Durch Beratung und Unterstützung wird das Rechtsaufsichtsverfahren versucht durch die Schulpfängerinnen und Schulpfänger in eigener Zuständigkeit erfolgreich zu beenden. Sofern etwaige Bemühungen fruchtlos bleiben, ist gemäß § 130 Abs. 3 BbgSchulG die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde (Landkreis/kreisfreie Stadt) einzuschalten. Der Kommunalaufsichtsbehörde stehen die Maßnahmen gemäß §§ 112 bis 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zur Verfügung. Die Schulpfängerinnen und Schulpfänger begleiten das Kommunalaufsichtsverfahren.

4. Rahmenbedingungen und Erfolgsfaktoren

- angemessene Kommunikation zwischen den Schulträgern und den Schulrätinnen und Schulräten
- möglichst konfliktfreies Lösen von Problemen
- abgestimmtes Handeln mit weiteren Aufsichtsbehörden

5. Indikatoren/Ergebnisse

- Schulträger erfüllen ordnungsgemäß die kommunale Selbstverwaltungsaufgabe
- Sicherung des Schulbetriebs durch Sicherung der Rahmenbedingungen (äußere Schulangelegenheiten)“